

Welchen Einfluss hat mein Zivilstand auf die Finanzen?

Ausgangslage: Zivilstand

Das schweizerische Recht kennt folgende Zivilstände:

- **Ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, unverheiratet – in eingetragener Partnerschaft**

Obwohl das Zusammenleben ohne Trauschein (Konkubinats) in der heutigen Zeit weit verbreitet ist, fehlt eine Regelung im Gesetz. Sowohl die Sozialversicherungen, das Erbrecht aber auch die meisten Privatversicherungen befassen sich nicht mit Konkubinatspaaren.

Wo liegen nun die grössten Schwierigkeiten und wie lassen sich diese lösen?

Die meisten Menschen sind auf ein regelmässiges Erwerbseinkommen angewiesen. Wenn es ausbleibt, droht schon nach kurzer Zeit der finanzielle Ruin für die betroffene Person selbst, für ihre Familie (Kinder und Ehepartner) oder für andere Personen. Bedrohlich ist nicht nur der Ausfall des Einkommens. Schicksalsschläge können zu unvorhergesehenen Auslagen (Steuern) führen und die wirtschaftliche Existenz gefährden.

Hier geht es insbesondere um Ansprüche aus der 1., 2. und 3. Säule sowie den Folgen im Erb- und Steuerrecht.

Um welche Gefahren geht es?

- **Alter, Tod, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Militär-/Zivildienst**

Der Schutz dieser einzelnen Gefahren besteht aus einem komplexen Netz von Versicherungen.

Leistungen und wer hat darauf Anspruch?

1. Säule:

Die 1. Säule erbringt Altersleistungen, Hinterlassenenleistungen und Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit.

Die 1. Säule erbringt aber **keine** Leistungen an Personen ohne Zivilstand schweizerischen Rechts!

Es entfällt nicht nur die Witwenrente, es ergeben sich auch Nachteile, wenn eine Frau den Beruf aufgibt, um dem Partner den Haushalt zu führen, ohne ihn zu heiraten.

Wirklich vorteilhaft ist das Konkubinats nur für Paare, die beide berufstätig sind, sofern die Frau so gut verdient, dass sie auf die Witwenrente beim Tod ihres Partners nicht angewiesen ist.

2. Säule:

Das Ziel der 2. Säule ist die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.

Die 2. Säule erbringt Altersleistungen, Hinterlassenenleistungen und Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit.

Das Gesetz sieht grundsätzlich nur Leistungen aus der 2. Säule vor, an Personen mit Zivilstand schweizerischen Rechts. Die Auszahlung kommt in den Nachlass und geht an die gesetzlichen Erben.

Die einzelnen Kassen können aber in ihren Statuten bestimmte Ausnahmen vorsehen.

3. Säule:

Unter der privaten Vorsorge (3. Säule) versteht man alle freiwilligen Massnahmen von Privatpersonen zur Ergänzung der Sozialversicherungen für Alter, Tod und Invalidität.

Man unterscheidet die gebundene Vorsorge (3a) und die freie Vorsorge (3b)

Bei der gebundenen Vorsorge (3a) nimmt der Versicherte gesetzliche Auflagen in Kauf. Die Wahlfreiheit der begünstigten Personen ist stark eingeschränkt. Insbesondere bei Todesfalleleistungen gibt es eine gesetzliche Begünstigtenordnung, die zwingend eingehalten werden muss.

In der freien Vorsorge (3b) gibt es keine Einschränkungen. Erhält aber eine nicht mit dem Erblasser verwandte Person Leistungen, unterliegen diese der Erbschaftssteuer und zwar nach dem Gesetz/Tarif des Kantons des Erblassers, z.B. Kanton Freiburg 50%. Der Bund kennt keine Erbschaftssteuer.

Tod:

Es gilt der Grundsatz: **Güterrechtliche Auseinandersetzung geht der Erbrechtlichen vor!**

Das Erbrecht ist im Zivilgesetzbuch geregelt und bestimmt die gesetzlichen Erben sowie die Zuteilungsquoten.

Diese Bestimmungen gelten, sofern der Verstorbene nichts anderes verfügt hat. (Erbvertrag/Testament)

Zusammenfassung

Damit Sie in jeder Lebenssituation sorglos in die Zukunft blicken können, ist eine gründliche Abklärung Ihres aktuellen Zivilstandes und dessen Auswirkung auf Ihre Finanzen unabdingbar.

Nutzen Sie meine Erfahrung und die unabhängige Beratung, damit sich Ihre Wünsche erfüllen.